Freitag, 19. Dezember 1997

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 19. DEZEMBER 1997

(98/C 14/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Herr Posselt kommt auf seine Wortmeldung vom Vortag zu Beginn der Abstimmung über die Entschließungsanträge im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte *(Teil I vor Punkt 19)*, in der er dagegen protestiert hatte, daß nur die gemeinsamen Entschließungsanträge, nicht aber die einzelnen ursprünglichen Entschließunganträge in allen Sprachen verfügbar waren, sowie auf die Antwort des Präsidenten zurück, erklärt, er habe erfahren, daß entschieden worden sei, die ursprünglichen Entschließungsanträge in Zukunft nicht mehr zu übersetzen und zu verteilen, kritisiert dies, da es passieren könne, daß ein gemeinsamer Entschließungantrag abgelehnt wird und dann über die einzelnen Entschließungsanträge abgestimmt werden muß, und fordert, diese Entschließungsanträge auch weiter zu übersetzen und zu verteilen (der Präsident antwortet, angesichts dieses Protests werde er beantragen, die Frage noch einmal zu überdenken).

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er von der Kommission folgende Dokumente erhalten hat:

a) Vorschläge:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/662/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt zwecks Verstärkung der Kontrollen (KOM(97)0643 — C4-0659/97 — 97/0334(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

b) die folgenden Dokumente:

— Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen (KOM(97)0623 — C4-0664/97)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: FORS, RECH, SOZA, UMWE, KULT

Verfügbare Sprachen: DE, EN, FR

— Arbeitsdokument: Der ASEM-Prozeß: Perspektiven und Schwerpunkte (SEK(97)1239 — C4-0667/97)

Ausschußbefassung:
federführend: AUSW
mitberatend: AUWI

3. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident gibt bekannt, daß er vom Rat beglaubigte Abschrift des folgenden Dokumentes erhalten hat:

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Aushilfe im Zollbereich.

4. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Die folgenden Ausschüsse wurden zur Ausarbeitung von Berichten ermächtigt:

— FORS über den Zugang erneuerbarer Energien zum Stromnetz,

— SOZA über Grenzarbeitnehmer: Probleme und Lösungen,

— FISH über die Fischkonservenindustrie,

— AUWI über den Welthandel und die regionalen Blöcke.

5. Mittelübertragungen

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle und der Haushaltsausschuß haben den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 51/97 (SEK(97)2141 — C4-0610/97) geprüft.

Für die in seine Zuständigkeit fallenden Teile hat der Haushaltskontrollausschuß genehmigt:

— die Aufstockung der Posten 1895: sonstige Aushilfsleistungen in Höhe von 215.000 Ecu und 1896: Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst in Höhe von 600.000 Ecu aus Posten 1100: Grundgehälter;

Freitag, 19. Dezember 1997

— die Aufstockung des Artikels 200: Mieten in Höhe von 2.550.700 Ecu aus verschiedenen Linien der Kapitel 10 und 11 mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß dieser Betrag ausschließlich für die Zahlung der Jahresgebühren für die Nebengebäude bestimmt ist;

— die Aufstockung des Artikels 230: Papier- und Bürobedarf in Höhe von 50.000 Ecu aus Posten 2710: allgemeine Veröffentlichungen;

— die Aufstockung des Postens 3710: Gerichtskosten in Höhe von 76.000 Ecu aus Posten 1100: Grundgehälter.

Für die in seine Zuständigkeit fallenden Teile hat der Haushaltsausschuß auf die Beschlüsse der Haushaltsbehörde zum Entwurf des Haushaltsplans 1998 verwiesen und

— fordert den Gerichtshof auf, mit den luxemburgischen Behörden endgültig die Frage der Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zu regeln;

— die Freigabe der Mittel von Kapitel 100 nach Artikel 200 „Mieten" wie folgt genehmigt:

= 430.500 Ecu für die „Nebengebäude",

= 2.287.473 Ecu für die Mieten des „Palais" neben den Mitteln in Höhe von
3.900.000 Ecu, die unter der Haushaltslinie selbst verfügbar und ebenfalls für die Mieten des „Palais" bestimmt sind.

*
* *

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 56/97 (SEK(97)2169 — C4-0613/97), der die Aufstockung des Artikels B7-531 — Sonderhilfe für Armenien, Georgien und Tadschikistan um Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in Höhe von jeweils 10 Mio. Ecu, die aus Artikel B7-320 — Zusammenarbeit mit Südafrika (Zahlungsermächtigungen) und Posten B7-8000: Internationale Fischereiabkommen (Verpflichtungsermächtigungen) übertragen werden sollen, zum Ziel hat, geprüft.

Er hat diese Übertragung gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe c der Haushaltsordnung unter Hinweis auf den in der Plenarsitzung vom 16. September 1997 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt des Parlaments, wonach die außerordentliche Finanzhilfe nur Armenien und Georgien zugute kommen soll, uneingeschränkt genehmigt.

*
* *

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 57/97 (SEK(97)2170 — C4-0617/97), der Artikel B8-013 — Sonstige gemeinsame Aktionen der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik betrifft, geprüft.

Er hat gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung beschlossen, die Übertragung eines Teils der Reservemittel von

Kapitel B0-40	Vorläufig eingesetzte Mittel	
(für Artikel B8-013)		
auf die Haushaltslinie B8-013	Sonstige gemeinsame Aktionen der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu genehmigen.	
	in Höhe von (Zahlungsermächtigungen)	2 200 000 Ecu

*
* *

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 59/97 (SEK(97)2178 — C4-0618/97) geprüft, der darauf abzielt, die Zahlungsermächtigungen des Postens B2-1302 — Ziel 3 um 133.020.302 Ecu und die des Postens B2-1303 — Ziel 4 um 40.495.125 Ecu aufzustocken, und zwar aus Mitteln des Kapitels B2-14 — Gemeinschaftsinitiativen.

Er hat bemängelt, daß es an ausführlichen Begründungen zur Erläuterung dessen fehlt, was dazu veranlaßt hat, in erheblicher Höhe Mittel, die den einzelnen Gemeinschaftsinitiativen zugewiesen waren, abzuziehen, zumal in der vom Parlament am 2. Oktober 1997 angenommenen Entschließung zur Ausführung des Haushaltsplans 1997 („Notenboom-Verfahren") eigens auf die Verzögerung der Ausführung dieses Teils des Haushaltsplans hingewiesen worden war.

Angesichts dieser Gegebenheiten hat der Ausschuß für Haushaltskontrolle beschlossen, den genannten Mittelübertragungsvorschlag nicht zu billigen.

*
* *

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 60/97 (SEK(97)2173 — C4-0625/97) geprüft, der darauf abzielt, die Zahlungsermächtigungen in Artikel B7-800 — Internationale Fischereiabkommen — um 10.980.000 Ecu aufzustocken, und zwar mit Mitteln aus Artikel B7-950 — Ausgaben zur Unterstützung externer Politikbereiche. Der Ausschuß hat diesen Vorschlag als Ganzes gemäß Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe c der Haushaltsordnung gebilligt.

6. **Menschenrechte und Demokratie** (Abstimmung)

Berichte Imbeni — A4-0381/97 und Lenz — A4-0393/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

a) A4-0381/97

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1; 2; 3; 8 durch EA (91 Ja-Stimmen, 56 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 9 (1. Teil) durch EA (90 Ja-Stimmen, 66 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 4 durch EA (80 Ja-Stimmen, 72 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 5 durch EA (84 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 10

Freitag, 19. Dezember 1997

Abgelehnte Änd.: 6 durch EA (61 Ja-Stimmen, 62 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 7; 9 (2. Teil)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 20 bis 24 durch EA (92 Ja-Stimmen, 60 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

— Der Präsident weist auf einen Fehler in der griechischen Fassung von Änd. 9 hin, wo die französische Fassung gilt.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 9 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „in erster Linie“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 1 a).*

b) A4-0393/97

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (104 Ja-Stimmen, 66 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 2 (1. Teil); 7 durch EA (94 Ja-Stimmen, 83 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 3 durch EA (100 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 8 durch EA (113 Ja-Stimmen, 69 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 4; 5 durch EA (107 Ja-Stimmen, 78 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 6

Abgelehnte Änd.: 2 (2. Teil); 9

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 7 durch EA (92 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); nur Ziff. 15 wird durch EA abgelehnt (88 Ja-Stimmen, 89 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

— Die Berichterstatterin weist auf Fehler in verschiedenen Sprachfassungen von Änd. 2 hin, wo die französische Fassung gelte; Herr Hänsch bittet um Erläuterung der getrennten Abstimmung über diesen Änd.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 7, 15 (PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 2 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „Tendenz zur“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 1 b).*

7. **Benchmarking** (Abstimmung)

Bericht Murphy — A4-0387/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 2).*

8. **Ausführung der Ausgaben im Rahmen der GASP** (Abstimmung)

Bericht Müller — A4-0339/97
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Wortmeldungen:

— Herr Fabra Vallés schlägt eine mündliche Änderung zu Ziff. 7 vor, die er verliest: „bittet den Rechnungshof, für die Veröffentlichung seiner Stellungnahme Nr. 1/97 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu sorgen und spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam einen Sonderbericht zur Ausführung der Ausgaben im Rahmen der GASP vorzulegen;“.

Die Abgeordneten Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, und Aelvoet in Vertretung der Berichterstatterin erklären sich mit dieser mündlichen Änderung einverstanden.

Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt.

Herr Fabre-Aubrespy beantragt, die mündliche Änderung gesondert zur Abstimmung zu stellen.

Der Präsident stellt den geänderten Text von Ziff. 7 und anschließend den gesamten Entschließungsantrag zur Abstimmung.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 3).*

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Murphy — A4-0387/97

— *schriftlich:* Herr Titley.

Bericht Müller — A4-0339/97

— *mündlich:* Herr Fabre-Aubrespy.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Willockx; Lindqvist, Sjöstedt, Schörling, Sandbæk.

9. **Etikettierung von genetisch verändertem Soja und Mais** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben mündliche Anfragen an die Kommission von folgenden Abgeordneten:

— Breyer und Lannoye im Namen der V-Fraktion zur Etikettierung von Lebensmitteln, die unter Verwendung von genetisch verändertem Soja und Mais hergestellt wurden (B4-0908/97)

— Florenz, Schleicher und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Kennzeichnung von aus Gen-Soja und Gen-Mais hergestellten Erzeugnissen (B4-0909/97)

— Roth-Behrendt im Namen der PSE-Fraktion zur Durchführung der Vorschriften für die Kennzeichnung von genetisch veränderten Sojabohnen und Mais (B4-0910/97)

Freitag, 19. Dezember 1997

— Pasty und Azzolini im Namen der UPE-Fraktion zur Etikettierung bestimmter Lebensmittel, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt werden (B4-0912/97)

— Eisma im Namen der ELDR-Fraktion zur Etikettierung von genetisch verändertem Soja und Mais (B4-0913/97)

— Papayannakis und González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Etikettierung von genetisch veränderten Sojabohnen und genetisch verändertem Mais (B4-1003/97)

— Souchet und Nicholson im Namen der I-EDN-Fraktion zur Etikettierung von aus genetisch verändertem Soja und Mais hergetellten Produkten (B4-1006/97).

Herr Berthu spricht zur Geschäftsordnung und protestiert gegen den Beschluß der Konferenz der Präsidenten, im Anschluß an die Aussprache über diese mündlichen Anfragen keine Entschließungsanträge zuzulassen. Er erinnert daran, daß seine Fraktion einen in allen Punkten geschäftsordnungskonformen Entschließungsantrag eingereicht hat, und verlangt, diesen zur Abstimmung zu stellen (der Präsident antwortet, daß seine Fraktion schließlich bei der Konferenz der Präsidenten anwesend war, als der Beschluß gefaßt wurde). Herr Berthu betont, er habe selbst seine Fraktion in der Konferenz der Präsidenten vertreten und dem gefaßten Beschluß, der geschäftsordnungswidrig sei, entschieden widersprochen.

Frau Breyer erläutert die mündliche Anfrage B4-0908/97.

Frau Schleicher erläutert die mündliche Anfrage B4-0909/97.

Frau Graenitz erläutert die mündliche Anfrage B4-0910/97.

Herr Santini erläutert die mündliche Anfrage B4-0912/97.

Herr Eisma erläutert die mündliche Anfrage B4-0913/97.

Frau González Álvarez erläutert die mündliche Anfrage B4-1003/97.

Herr Souchet erläutert die mündliche Anfrage B4-1006/97.

Frau Cresson, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Gebhardt im Namen der PSE-Fraktion, Keppelhoff-Wiechert im Namen der PPE-Fraktion, Ryynänen im Namen der ELDR-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion und Barthet-Mayer im Namen der ARE-Fraktion.

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten die Abgeordneten Nicholson im Namen der I-EDN-Fraktion, Gillis, Olsson, Breyer und Raschhofer, Frau Cresson sowie Herr Rübig, der eine Frage an die Kommission richtet, die Frau Cresson beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

10. Interimsabkommen mit Usbekistan * (Aussprache und Abstimmung)

Frau Erika Mann erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Wiersma im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (KOM(96)0466 — 10521/96 — C4-0082/97 — 96/0236(ACC)) (A4-0304/97).

Es sprechen die Abgeordneten die Abgeordneten Tindemans im Namen der PPE-Fraktion, Van Dam im Namen der I-EDN-Fraktion, Posselt und von Habsburg sowie Frau Cresson, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	71
Ja-Stimmen:	68
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 4).

*
* *

Frau Van Bladel, stellvertretende Vorsitzende des Unterausschusses „Menschenrechte“, teilt mit, von den humanitären Organisationen in Angola erfahren zu haben, daß am Vortag in verschiedenen Teilen des Landes schwere Menschenrechtsverletzungen verübt wurden. Sie gibt ihrem Entsetzen Ausdruck und fordert den Präsidenten auf, bei Rat und Kommission zu intervenieren, damit diese Angola an seine Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte erinnern (der Präsident antwortet, das Plenum sei sicher mit ihren Äußerungen einverstanden, die er an den Parlamentspräsidenten weiterleiten werde).

11. Teilnahme an den Pokalwettbewerben der UEFA (Erklärung mit anschließender Aussprache)

Frau Cresson, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zur Entscheidung der UEFA, dem englischen Liga-Cup-Gewinner die Teilnahme an den europäischen Pokalwettbewerben zu verweigern, ab.

Es sprechen die Abgeordneten Cunningham im Namen der PSE-Fraktion, Perry im Namen der PPE-Fraktion, Titley und Wynn sowie Frau Cresson.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Freitag, 19. Dezember 1997

Er teilt mit, daß die Einreichungsfristen wie folgt festgelegt wurden:

— Entschließungsanträge: Donnerstag, 8. Januar 1998, 12.00 Uhr

— Änderungs- und gemeinsame Enschließungsanträge: Montag, 12. Januar 1998, 19.00 Uhr.

Es spricht Frau Lulling.

12. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der ARE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung der Abgeordneten:

— Ewing als Mitglied des Rechtsausschusses anstelle von Herrn Scarbonchi,

— Scarbonchi als Mitglied des Wirtschaftsausschusses anstelle von Frau Ewing.

13. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

Dokument Nr.	Verfasser	Unterschriften
4/97	Cunningham	158
5/97	Nencini	25

14. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

15. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 12. bis 16. Januar 1998 stattfinden wird.

16. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.45 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Freitag, 19. Dezember 1997

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Menschenrechte und Demokratie

a) A4-0381/97

Entschließung zu dem Bericht der Kommission über die Durchführung der Aktionen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie (Durchführungszeitraum: 1995) (KOM(96)0672 — C4-0095/97)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(96)0672 — C4-0095/97),

— unter Hinweis auf Artikel C und Artikel J.1 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union sowie auf Artikel 130 u, 228 und 238 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen und insbesondere auf seine Entschließung vom 12. Dezember 1996 zu den Menschenrechten in der Welt im Zeitraum 1995/1996 und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union ([1]),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A4-0381/97),

A. in der Erwägung, daß das Parlament, die Kommission und der Rat gemeinsam das Ziel einer ständigen Verbesserung der Effizienz der außenpolitischen Aktionen der EU zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie verfolgen, was weitestmöglich auf positiven Maßnahmen beruhen muß,

B. in der Erwägung, daß die EU eine wichtige internationale Finanzquelle für derartige Initiativen ist,

C. in der Erwägung, daß es ein eigenes Haushaltskapitel für Demokratisierung und Menschenrechte geschaffen hat, um eine größere Effizienz und Transparenz der Aktionen der EU in diesem Bereich zu erreichen; in der Erwägung, daß dieses Haushaltskapitel im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 1998 umgestaltet wurde, um einen kohärenteren und stimmigeren Ansatz für die Politik der EU und eine größere Transparenz bei deren Durchführung zu gewährleisten,

D. in der Erwägung, daß eine eingehende parlamentarische Überwachung und Kontrolle der Ausgaben für Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist,

E. in der Erwägung, daß die engstmögliche Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Parlament, Rat und Kommission ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Bemühungen um die Menschenrechte ist,

institutionelle Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte

1. begrüßt den Bericht der Kommission als weiteren Beitrag zu den ständigen Bemühungen zur Verbesserung von Effizienz und Transparenz der EU-Aktionen zugunsten der Menschenrechte und der Demokratisierung;

([1]) ABl. C 20 vom 20.01.1997, S. 161.

Freitag, 19. Dezember 1997

2. würdigt die wichtigen Arbeiten der dienststellenübergreifenden Gruppe für die Koordinierung der Menschenrechtsaktionen durch verschiedene Generaldirektionen der Kommission, und fordert weitere Bemühungen zur Überwindung der negativen Auswirkungen der in der Kommission bestehenden Aufteilung in geographische Sektoren;

3. weist darauf hin, daß im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 1998 eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe für die Demokratie und den Schutz der Menschenrechte eingesetzt wurde, der Vertreter des Europäischen Parlaments und der Kommission angehören; weist ferner darauf hin, daß diese Arbeitsgruppe ihre Stellungnahme zu dem laufenden Jahresarbeitsprogramm abzugeben hat;

4. fordert, daß die zuständigen Kommissionsdienststellen durch Umschichtung, verbesserte Personalausbildung und im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse durch eine Aufstockung des Personalbestandes in den Fällen, wo dies eindeutig gerechtfertigt ist, verstärkt werden;

5. drängt auf bessere Möglichkeiten zur raschen Anpassung der Prioritäten in Krisensituationen;

6. fordert die Kommission auf, klare Leitlinien für die Gewährung und die Veröffentlichung von EU-Hilfen in diesem Bereich aufzustellen und durchzusetzen, um die Transparenz von EU-Hilfen für die Förderung der Menschenrechte zu erhöhen;

7. fordert die Kommission auf, dem Parlament unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn bestimmte Regierungen von Drittländern Einwände gegen Menschenrechts- oder Demokratisierungsprojekte vorbringen oder solche Projekte blockieren; fordert sie ferner auf, auch Vorschläge dafür auszuarbeiten, wie mit solchen Einwänden umgegangen werden sollte, mit Blick auf eine Überwindung von Hindernissen, die unwillige Regierungen einer Finanzierung von Menschenrechtsprojekten in den Weg stellen könnten;

8. fordert die Kommission auf, die sich durch die neuen elektronischen Medien bietenden Möglichkeiten zu nutzen, um Informationen über Menschenrechte weltweit verfügbar zu machen und um sicherzustellen, daß Material aus von der EU finanzierten Seminaren elektronisch zugänglich gemacht wird, damit seine weitere Verbreitung gefördert wird und eine Orientierung für die Arbeiten künftiger Seminare in diesem Bereich geboten wird;

9. fordert die Kommission auf, alljährlich eine Mitteilung über die Einhaltung der in Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern enthaltenen Menschenrechts- und Demokratieklausel durch die betreffenden Länder zu veröffentlichen;

10. fordert die Kommission auf, sich bei der Ausarbeitung ihrer Berichte über die Achtung der Menschenrechte auf die Informationen zu stützen, die von internationalen Organismen und/oder Einrichtungen stammen, denen die Aufgabe übertragen wurde, über die Achtung der Menschenrechte zu wachen;

Wahlhilfe und Wahlbeobachtung

11. weist darauf hin, daß es im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 1998 beschlossen hat, die finanzielle Durchführung der Unterstützung und Überwachung der Wahlverfahren (Artikel B7-709) von der vorherigen Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren durch die drei Organe für deren Vertretung bei Sondermissionen für die Wahlüberwachung und/oder Maßnahmen nach den Wahlen abhängig zu machen; weist darauf hin, daß die Konsolidierung der Haushaltsmittel zur Finanzierung von Operationen im Zusammenhang mit Wahlen in Drittländern von einer solchen Angleichung abhängig sein und im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens beschlossen werden wird;

12. fordert eine Mitteilung der Kommission zur Bewertung des Beitrags der EU an Wahlbeobachtungsmissionen in den letzten Jahren, um die Fähigkeit der EU zu steigern, die Demokratie durch Wahlhilfeoperationen erfolgreich zu fördern;

13. weist darauf hin, daß in den Fällen, in denen zusätzliche Ad-hoc-Finanzmittel für Aktionen zur Wahlbeobachtung und -hilfe benötigt werden, die Kommission der Haushaltsbehörde gemäß der Haushaltsordnung rechtzeitig eine entsprechende Mittelübertragung aus anderen Haushaltszeilen und erforderlichenfalls aus denen zugunsten der betreffenden Länder auf Artikel B7-709 vorschlagen sollte;

14. ist der Auffassung, daß für die Aktionen zur Wahlbeobachtung und -hilfe eine spezifische Haushaltslinie, die nicht zu den Haushaltslinien für Menschenrechte und Demokratisierung gehört, geschaffen werden muß;

Freitag, 19. Dezember 1997

künftige Berichte über Ausgaben für Menschenrechte

15. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, daß in künftige Berichte eine Bewertung der Effizienz der finanzierten Projekte aufgenommen wird, und daß die durch externe Beraterfirmen durchgeführten Bewertungen dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden;

16. fordert die Kommission auf, klarzustellen, welche Rolle die angesprochene Mitteilung und die gemäß der Entschließung des Rates zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung vom November 1991 angenommenen Berichte spielen;

17. fordert die Kommission auf, ihre Kriterien für die Bewertung des Erfolges oder Mißerfolges der finanzierten Projekte aufzustellen und zu veröffentlichen;

18. empfiehlt, daß bei den Untersuchungen von Beraterfirmen über Entwicklungshilfeprojekte auch geprüft werden sollte, in welchem Umfang dadurch die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie gefördert wurde, mit Blick auf die Regelung im Vertrag über die Europäische Union, daß die Förderung der Menschenrechte ein Ziel der Entwicklungszusammenarbeit ist;

19. fordert die Kommission auf, sich in ihren künftigen Berichten mit folgenden Fragen zu befassen:

— Effizienz der Operationen von Organisationen, die speziell im Rahmen der Haushaltslinien für die Menschenrechte durchgeführt wurden;

— Verhältnis zwischen Verwaltungsausgaben und operationellen Ausgaben bei den im Rahmen von B7-70 vergebenen Beihilfen;

— Umfang der Kofinanzierung der Projekte aus anderen Quellen, um eine genauere Prüfung der Vorteile und der Mängel der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren zu ermöglichen;

— Aufschlüsselung der Finanzmittel zwischen staatlichen Maßnahmen bzw. Regierungsaktionen, halbstaatlichen Aktionen und Initiativen von Nichtregierungsorganisationen, sowie Bemühungen um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Projekten der Regierung und von Nichtregierungsstellen; und

— Aufstellung vergleichender Tabellen über die Ausgaben für die Demokratisierung durch die Mitgliedstaaten der EU, andere Staaten wie die USA sowie andere internationale Organisationen;

Verfahren

20. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verzögerungen bei der Auszahlung der Beihilfen zu ergreifen, insbesondere angesichts der beunruhigenden Berichte über übergroße Verzögerungen bei der Zuteilung von Beihilfen, die offensichtlich auf starre bürokratische Verfahren zurückzuführen sind;

21. empfiehlt, daß Informationen über Beihilfen ohne weiteres auch kleineren Organisationen sowie Organisationen zur Verfügung gestellt werden, die ihren Sitz nicht in Brüssel oder nicht einmal in der EU haben, beispielsweise durch Bereitstellung dieser Informationen über das Internet; empfiehlt ferner, daß Antragstellern regelmäßig Informationen über den Stand ihres Beihilfeantrags erteilt werden;

22. bekräftigt, daß die Aufnahme einer Demokratie-Klausel in die Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittländern ein wesentliches Element für die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie darstellt;

23. empfiehlt, in den Fällen, in denen die EU ihre offiziellen Beziehungen zu Drittländern aufgrund schwerwiegender Mängel im Bereich der Menschenrechte eingefroren hat, die direkte Unterstützung der Kräfte der Zivilgesellschaft, die auf eine Demokratisierung des Landes hinarbeiten, weiterzuführen und dabei auch besondere, den jeweiligen Problemen angepaßte Lösungen in Erwägung zu ziehen;

Schlußfolgerungen

24. wiederholt seine Forderung nach einer eingehenden Bewertung der Auswirkungen von Menschenrechtsaktionen auf politischer Ebene und fordert erneut, daß ihm Berichte über die Lage der Menschenrechte in Drittländern regelmäßig übermittelt werden;

25. vertritt die Ansicht, daß alljährlich eine große Evaluierungskonferenz über die weltweiten Demokratisierungsprogramme der EU nach dem Muster der Konferenz über das Demokratieprogramm PHARE und TACIS vom Oktober 1997 abgehalten werden könnte;

Freitag, 19. Dezember 1997

26. tritt grundsätzlich dafür ein, daß mehr Gelder für die Förderung der Menschenrechte bereitgestellt werden, vorausgesetzt, daß ein besser entwickeltes System der Berichterstattung über die Menschenrechte in der EU geschaffen werden kann, welches auch jährliche Berichte aller Kommissionsdelegationen umfaßt, in denen ermittelt wird, ob sich die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und der Demokratie in jedem Partnerland verbessert hat;

*
* *

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

b) A4-0393/97

Entschließung zur Schaffung einer einheitlichen Koordinierungsstruktur innerhalb der Kommission mit Zuständigkeit für Fragen der Menschenrechte und der Demokratisierung

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention,

— unter Hinweis auf die KSZE-Charta von Paris von 1990,

— unter Hinweis auf Artikel 130 u Absatz 2 EGV,

— unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. November 1991 zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Ergebnisse der UN-Menschenrechtskonferenz von Wien im Juni 1993 sowie der UN-Konferenzen von Kairo, Kopenhagen und Peking,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen zu den Menschenrechten in der Welt, insbesondere die vom 12. Dezember 1996 zu den Menschenrechten in der Welt im Zeitraum 1995/1996 und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. April 1994 zu den Menschenrechten in der Außenpolitik der Europäischen Union ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1997 zu den Fortschritten bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Januar bis Dezember 1996) ([3]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über „Die Menschenrechte in den Außenbeziehungen der Europäischen Union: Von Rom zu Maastricht und danach“ (KOM(95)0567),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Durchführung der Aktionen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie (Durchführungszeitraum 1995) (KOM(96)0672),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Zusammenarbeit mit den in der Entwicklung tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (NROE) in den die Entwicklungsländer betreffenden Bereichen (Haushaltsjahr 1994) (KOM(96)0032),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. September 1996 zu der Mitteilung der Kommission über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ([4]),

---

([1]) ABl. C 20 vom 20.01.1997, S. 161.
([2]) ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 370.
([3]) ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 148.
([4]) ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 261.

Freitag, 19. Dezember 1997

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 1997 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Rahmenverfahren zur Durchführung des Artikels 366a des Vierten AKP-EWG-Abkommens ([1]) sowie in Kenntnis der Stellungnahme seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik im Bericht A4-0175/97,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Februar 1997 zur humanitären Hilfe der Europäischen Union und der Rolle von ECHO sowie zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Verbindungen zwischen Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung ([2]),

— unter Hinweis auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Haushaltsausschusses (A4-0393/97),

A unter Hinweis auf das Bekenntnis der Union zur Achtung von Freiheit, Demokratie, Menschenrechten, Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit, das seine Umsetzung im Rahmen der Innenpolitik der Union, der gemeinsamen Entwicklungspolitik und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erfahren sollte,

B. unter Hinweis auf die Ergebnisse von Amsterdam, denen zufolge für die GASP eine Troika aus dem Ratsvorsitzenden, dem Hohen Vertreter der GASP/Generalsekretär des Rates und der Kommission gebildet wird und die Kommission an den Aufgaben der GASP in vollem Umfang beteiligt wird,

C. in der Erwägung, daß mit der internationalen Anerkennung der Menschenrechte immer stärker auch in den internationalen Beziehungen auf Menschenrechte und Demokratie Bezug genommen wird, sich die Menschenrechtspolitik der Gemeinschaft in diesem Sinne horizontal weiterentwickelt hat und die Interventionen, Finanzmittel und Akteure entsprechend zugenommen haben,

D. unter Hinweis auf die Tatsache, daß die EU im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik neue Schwerpunkte durch die Konsolidierung von Demokratieprozessen und die Konfliktvorbeugung geschaffen hat,

E. unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Wiener Menschenrechtskonferenz die Unteilbarkeit und die Universalität der Menschenrechte und das Recht auf Entwicklung als integralen Bestandteil der fundamentalen Menschenrechte bekräftigt hat,

F. in Kenntnis der Tatsache, daß der Rat die „bedingte Entwicklungshilfe“ mit Beschluß vom November 1991 entgegen der bisherigen Politik der bedingungslosen Entwicklungshilfe eingeführt hat,

G. unter Hinweis darauf, daß die Phase des Wiederaufbaus im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit an die Einleitung demokratischer Prozesse gebunden ist und die Programme Maßnahmen zur Wiederherstellung der Zivilgesellschaft und des Rechtsstaates umfassen,

H. unter Betonung der Tatsache, daß die Union als Ganzes bei ihren außenpolitischen Maßnahmen zur Kohärenz verpflichtet ist und Rat und Kommission sich diese Verantwortung teilen, sowie in der Überzeugung, daß die außenpolitischen Maßnahmen nicht nur kohärent, sondern auch effizient und transparent sein müssen,

I. in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission mit ihrem neuesten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Fortentwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (KOM(97)0357) eine einheitliche Rechtsgrundlage vorschlägt, um ein Mehr an Kohärenz und Effizienz bei der Durchführung der Politik und der Maßnahmen zugunsten von Menschenrechten und Demokratie zu erreichen,

J. in Anbetracht der Tatsache, daß aufgrund der substantiellen finanziellen EU-Beiträge zur Durchführung von Demokratie- und Menschenrechtsprojekten sowie zur Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung insbesondere die Sichtbarkeit der EU-Finanzierung verbessert werden muß,

---

([1]) ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 256.
([2]) ABl. C 85 vom 17.03.1997, S. 181.

Freitag, 19. Dezember 1997

K. in der Überzeugung, daß die Union ihre Maßnahmen der Menschenrechtspolitik möglichst weitgehend koordiniert mit den internationalen Organisationen (wie Europarat, OSZE) durchführen soll, um einen breiten Synergie- und Multiplikatoreffekt zu erzielen,

L. in der Überzeugung, daß sich die Union zur Umsetzung einer wirkungsvollen Außenpolitik, wozu die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie gehört, mit angemessenen Entscheidungsstrukturen und Instrumenten ausstatten muß,

M. unter Betonung der Notwendigkeit, über Verfahren und Instrumente zu verfügen, die es ihm ermöglichen, entsprechend seiner Entschließungen und Empfehlungen eine durchgehende politische Linie in Menschenrechtsfragen zu gewährleisten, einschließlich einer Möglichkeit zur wirksamen Kontrolle der Weiterbehandlung seiner Standpunkte,

N. in der Überzeugung, daß die verschiedenen in seinen Entschließungen und Empfehlungen enthaltenen Vorschläge seinen Wunsch nach Transparenz, Kontrolle, Analyse und Überwachung verdeutlichen,

O. im Bewußtsein, daß die Durchsetzung der Menschenrechtskonzeption abhängig ist von der Klarheit und Beständigkeit der Definition der Begriffe sowie von der Konsequenz der Anwendung der Instrumente,

P. in der Überzeugung, daß im Zusammenhang mit der Garantie- und Sanktionspolitik und der Konfliktprävention die Beurteilung und Unterrichtung über die Menschenrechtslage im Drittland Grundvoraussetzungen sind,

Q. unter Hinweis darauf, daß die geteilte Entscheidungs- und Verwaltungsstruktur, die der EU-Außen-, Entwicklungs- und Handelspolitik zugrundeliegt, zu Koordinierungsmängeln und Spannungen bei der Verantwortlichkeit führt,

R. unter Hinweis auf sein Bemühen, der Aufsplitterung der Haushaltsmittel für Menschenrechts- und Demokratieprojekte und der fehlenden Strategie und der geteilten Zuständigkeit für ihre Verwendung innerhalb der Kommission entgegenzuwirken,

S. unter Hinweis darauf, daß die interne Koordinierung zwischen den mit Menschenrechten und Demokratie befaßten Kommissionsdienststellen Spiegelbild der Aufsplitterung der Zuständigkeiten ist,

T. unter Hinweis darauf, daß die Verfahren der Projektvergabe schwerfällig und unübersichtlich sind und zu erheblichen Zahlungsverzögerungen führen,

U. unter Hinweis darauf, daß auch die Berichterstattung der Kommission über die Projektbewertung und Kontinuität der Projekte trotz einiger Fortschritte immer noch unübersichtlich und lückenhaft ist und daß so Informationen häufig erst sehr spät geliefert werden, was zu Lasten der Transparenz und der Kontrolle durch das Europäische Parlament geht,

V. unter Hinweis darauf, daß die Kommission bisher für die Menschenrechts- und Demokratieprogramme über kein eigenes und umfassendes Bewertungssystem verfügt und ein erster Evaluierungsbericht über die Phare- und Tacis-Demokratie-Programme anläßlich der ersten Konferenz zur Bewertung der Programme am 2./3. Oktober 1997 in Brüssel vorgelegt wurde,

W. in der Erwägung, daß das jährliche Memorandum über die Menschenrechtsaktivitäten des Rates und der Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP detaillierter gefaßt und jedes Jahr zu einem bestimmten Datum vorgelegt werden sollte,

X. unter Hinweis darauf, daß die Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen an der Projektausführung zwar immer stärker ausgebaut wurde, das System der Zusammenarbeit damit aber auch unübersichtlicher wurde,

Y. unter Hinweis darauf, daß die Schaffung von ECHO entscheidend zur Verbesserung der Koordinierung, Wirksamkeit und Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen im Bereich humanitärer Hilfe beigetragen hat,

Z. zugunsten von Kohärenz, Transparenz, Effizienz, Glaubwürdigkeit und Sichtbarkeit der EU-Menschenrechtspolitik und ihrer Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie,

1. fordert eine regelmäßige Unterrichtung durch Rat und Kommission über die Lage der Menschenrechte und der Demokratie, die Standpunkte der EU, ihre Weiterbehandlung sowie über relevante Maßnahmen in Drittländern in Form von permanent aktualisierten Länderberichten;

2. ist der Ansicht, daß dieser Jahresbericht nicht an die Stelle des jährlichen Memorandums des Rates und der Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte treten sollte, das ausgeweitet werden könnte;

3. empfiehlt die verstärkte Einbeziehung der EU-Delegationen sowohl in die politische Beobachtung und Berichterstattung als auch in die Projektkontrolle und Programmbewertung;

4. fordert Kommission, Rat und die Mitgliedstaaten auf, dem Erfordernis eines adäquaten Beobachtungsmechanismus der EU im Rahmen der Konflikprävention durch die Einbeziehung der Beobachtung der Menschenrechte in der Welt in die Aufgaben der Frühwarneinheit gerecht zu werden und insbesondere Kapazitäten für die Beurteilung der Situation der Menschenrechte in Drittländern zu schaffen, mit denen die Union Vereinbarungen mit Menschenrechtsklauseln getroffen hat;

5. empfiehlt zugunsten einer verbesserten Koordinierung und eines erleichterten Dialogs mit dem Europäischen Parlament und dem Rat, den internationalen Organisationen und den NRO eine Umstrukturierung der Entscheidungs- und Verwaltungsstruktur der Kommission im Sinne einer einheitlichen Struktur für den Bereich Menschenrechte und Demokratisierung;

6. wiederholt deshalb seine Forderung, daß spätestens bei Einsetzung der neuen Kommission ein einziger Vizepräsident/Kommissar für auswärtige Beziehungen bestimmt werden sollte, unter dessen Verantwortung eine enge Koordinierung aller an den auswärtigen Beziehungen beteiligten sowie für die Koordinierung der Verwaltung von Programmen und Vorhaben und die Koordinierung der Garantie- und Sanktionspolitik zuständigen Kommissionsmitglieder und Generaldirektionen sichergestellt wird;

7. gibt zu überlegen, ob nicht durch eine übergeordnete Koordinierungsstruktur, möglicherweise nach dem Modell von ECHO, ein „Europäisches Amt für Menschenrechte und Demokratisierung" unter der Zuständigkeit eines Kommissionsmitglieds für Menschenrechte und Demokratie geschaffen werden sollte, dem neben der Verwaltung der Programme und Projekte auch die Koordinierung der Garantie- und Sanktionspolitik obliegen sollte;

8. fordert unverzügliche Vorkehrungen zur Festlegung einer gemeinsamen Strategie für die Verwendung der Finanzmittel für Menschenrechtsprojekte, um sicherzustellen, daß Menschenrechtserwägungen eine wichtige und deutliche Rolle bei der Formulierung der Außenpolitik spielen;

9. fordert, daß bereits jetzt Vorkehrungen getroffen werden, um die Verwaltung der relevanten Programme und Projekte im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltungsstruktur für alle Generaldirektionen mit Zuständigkeit für die Außenbeziehungen effizienter zu gestalten, vorrangig durch die Zusammenfassung von Ressourcen und Aufgaben, die Vereinfachung der Verfahren und des finanziellen Managements und eine bestmögliche Mobilisierung aller verfügbaren Finanzmittel;

10. nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, daß die Kommission durch den neu zu schaffenden Dienst SCOOP („service commun de coopération") eine Umstrukturierung der verwaltungstechnischen Abwicklung der gesamten externen Hilfe beabsichtigt,

11. empfiehlt der Kommission ferner eine verbesserte Zusammenarbeit mit den NRO u.a. durch Standardisierung der Antragstellung, Partnerschaftsverträge und Einbeziehung der im Bereich Menschenrechte und Demokratie tätigen NROE in eine dem NROE-Verbindungsausschuß vergleichbare Struktur;

12. unterstützt die Schaffung einer gemeinsamen internen Verwaltungsstruktur im Sinne von Ziffer 5 und verweist darauf, daß es im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 1998 beschlossen hat, eine beratende interinstitutionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, der Vertreter des Europäischen Parlaments und der Kommission angehören und die sich zum Jahresarbeitsprogramm äußern soll;

13. fordert eine noch stärkere Konzentrierung der Finanzmittel für Menschenrechte und Demokratie durch Zuordnung unter das Haushaltskapitel B7-70, unter besonderer Berücksichtigung des thematischen Ansatzes, und begrüßt in dieser Hinsicht die im Haushalt für 1998 angebrachte weitere Konsolidierung der Haushaltsmittel;

14. fordert, daß durch Kooperationsabkommen mit internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere der OSZE und dem Europarat — aufgrund seiner reichhaltigen Erfahrung bei der Bewertung von Menschenrechtsfragen — die Koordinierung verbessert, Duplizität der Arbeiten vermieden und Kohärenz im Vorgehen erreicht werden;

15. hält es für erforderlich, daß sich seine eigenen parlamentarischen Gremien in Fragen Menschenrechte und Demokratie wirksamer koordinieren, einschließlich bei der Vorbereitung der Wahlbeobachtung;

16. hält eine effizientere Koordinierung zwischen den Institutionen und den internationalen Organisationen im Rahmen der Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung aus Gründen der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sichtbarkeit der Aktionen für unabdingbar; begrüßt deshalb den konsolidierten Haushaltsansatz für 1998;

Freitag, 19. Dezember 1997

17. weist diesbezüglich darauf hin, daß es im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 1998 beschlossen hat, daß der Vollzug der Finanzmittel für die Unterstützung und Überwachung der Wahlverfahren (Artikel B7-709) davon abhängig gemacht wird, daß die drei Organe vorher gemeinsame Vorschriften und Verfahren zur Regelung der Vertretung bei den Sondermissionen im Rahmen der Wahlüberwachung und/oder den Maßnahmen im Anschluß an die Wahlen verabschieden;

18. schlägt ergänzend die Schaffung eines „Europäischen Netzwerkes für Menschenrechte und Demokratisierung" innerhalb der Kommission vor, zwecks Erfassung, Analyse und Organisation von einschlägigen Informationen zur elektronischen Übermittlung über das Internet sowie zur Koordination des individuellen Vorgehens der einzelnen Mitgliedstaaten mit den Aktionen der Europäischen Union;

19. fordert zugunsten der Transparenz und Sichtbarkeit der EU-Menschenrechtspolitik, daß das Netzwerk den Institutionen und speziell dem Europäische Parlament im Rahmen der Entscheidungsfindung und der institutionellen Zusammenarbeit, aber auch in der Zusammenarbeit mit allen Partnern im Bereich Menschenrechte und Demokratie einen rascheren, umfassenderen und permanent aktualisierten Informationsaustausch gewährleistet, der sich schwerpunktmäßig beziehen soll auf:

— die Grundsätze und Instrumente der EU-Menschenrechtspolitik,

— die Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Drittländern,

— die Verwendung aller relevanten Finanzmittel und die umfassende Evaluierung der Programme und Projekte, einschließlich der vorausschauenden Wirksamkeitsanalyse und Programm-Kontinuität und unter Angabe der an der Durchführung beteiligten Partner,

— die Expertenhilfe für die NRO und NROE,

— die Tätigkeitsberichte aller von der EU-finanzierten Einrichtungen;

20. wünscht, daß das Netzwerk unter der Verantwortung der Kommission steht und einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kommission und des Europäischen Parlaments das Mandat zur Organisation der Information übertragen wird;

21. wünscht, daß es als Ergebnis des Netzwerks möglich wird, daß alljährlich eine Bewertung der Menschenrechtssituation durchgeführt wird, die dem Erfordernis einer systematischen Bewertung der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union und der Verwendung der Finanzmittel entspricht;

22. schlägt vor, daß die Finanzierung dieses Netzwerkes innerhalb der Haushaltskapitel „Europäische Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte" (B7-70) und „Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der Nichtregierungsorganisationen" (B7-60), u. U. unter Hinzuziehung von Haushaltsmitteln für die EU-Informationspolitik (B3-3), sichergestellt wird, wobei über die Einsetzung der Mittel im Rahmen des alljährlichen Haushaltsverfahrens entsprechend dem von der Kommission und vom Europäischen Parlament festgestellten Bedarf beschlossen wird;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

2. Benchmarking

A4-0387/97

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über das Benchmarking und die Anwendung des Instruments in Unternehmen und öffentlicher Verwaltung (KOM(97)0153 — C4-0387/97)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission (KOM(97)0153 — C4-0387/97),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. April 1997 zu der Mitteilung der Kommission über das Benchmarking und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (KOM(96)0463 — C4-0622/96) ([1]),

([1]) ABl. C 132 vom 28.04.1997, S. 106.

Freitag, 19. Dezember 1997

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Juni 1995 zu der Mitteilung der Kommission über eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union (KOM(94)0319 — C4-0140/94) ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 1994 zu dem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (KOM(93)0700 — C3-0509/93) ([2]),

— unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates von Dublin und von Amsterdam,

— unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Tagungen des Industrie-Ministerrates vom 14. November 1996 und vom 24. April 1997,

— in Kenntnis der Berichte der Beratergruppe zur Wettbewerbsfähigkeit,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0387/97),

A. in der Erwägung, daß das Benchmarking auf drei Ebenen (Unternehmen, Branchen und Rahmenbedingungen) die Entwicklung einer Beschäftigungsstrategie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützen, die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft fördern und durch Schließung von Lücken bei der Produktivität sowie den Abbau von wirtschaftlicher Ungleichheit zur wirtschaftlichen Konvergenz beitragen kann,

B. in der Erwägung, daß in der Mitteilung der Kommission über das Benchmarking und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowie in seiner obengenannten Entschließung zu dieser Mitteilung komparative Schwachstellen der Wirtschaftsleistung der Europäischen Union ermittelt wurden, die Ergebnis verschiedenartigster Faktoren sind (Kosten, Produktivität, makroökonomischer Rahmen), die sich auf die gesamte europäische Wirtschaft nachteilig ausgewirkt haben, und deren Ursachen es zu bekämpfen gilt,

C. in der Erwägung, daß die Quote der strukturellen Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union regelmäßig zunimmt und daß am Ende jeder Rezession die Arbeitslosenquote höher ist als zu Beginn,

D. in der Erwägung, daß Benchmarking nur mit Hilfe einer breit angelegten Partnerschaft unter Beteiligung aller Sozialpartner — vor allem der Gewerkschaften und der KMU sowie der Vertreter der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung — zu einem Erfolg werden kann und daß sie mit allen Kräften darauf hinarbeiten müssen, ein günstiges Umfeld für die Entwicklung der Unternehmen zu schaffen,

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission;

2. begrüßt die Ausführungen der Kommission, daß Benchmarking und vor allem die Vornahme der erforderlichen Veränderungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, wie sie aufgrund der Ergebnisse des Benchmarking festgelegt werden, keine einmaligen, zeitlich begrenzten Experimente sind, sondern als ständige und auf Kontinuität angelegte Aktion anzusehen sind;

3. begrüßt die Absicht der Kommission, ein europäisches Expertennetz für Unternehmen einzurichten, um die Verfügbarkeit kohärenter, verläßlicher und gleichwertiger Dienste — vor allem für kleine und mittlere Unternehmen — überall in der Europäischen Union sicherzustellen;

4. begrüßt die Absicht der Kommission, zur Unterstützung des Benchmarking einen jährlichen Haushaltsansatz vorzulegen oder ein Mehrjahresprogramm aufzustellen, je nachdem, welche Methode sich anhand der gemachten Erfahrungen als die geeignetste erweist;

5. begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine hochrangige Benchmarking-Gruppe einzusetzen, die sich aus Managern von Unternehmen sowie Vertretern der Industrie- und Handelskammern und der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften, der Verbraucher und der Zivilgesellschaft zusammensetzen soll; betont, daß diese hochrangige Gruppe ihrer Arbeit statistisches Material von höchster Qualität zugrunde legen muß, und verweist hierzu auf das Potential von Eurostat;

([1]) ABl. C 183 vom 17.07.1995, S. 26.
([2]) ABl. C 91 vom 28.03.1994, S. 124.

Freitag, 19. Dezember 1997

6. glaubt, daß der volle Mehrwert des Benchmarking für die Europäische Union am besten erreicht werden kann, wenn vorrangig die besonderen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt werden; fordert insbesondere, daß kleinere und mittlere Unternehmen im Wege einer besonderen repräsentativen Vertretung direkt in die hochrangige Benchmarking-Gruppe und auch in die Einrichtung des europäischen Expertennetzes für Benchmarking einbezogen werden;

7. fordert, daß es direkt in die Arbeit der hochrangigen Benchmarking-Gruppe einbezogen wird, indem einer kleinen Gruppe von MdEPs Beobachterstatus gewährt wird, und bekräftigt seine Forderung nach Einladung des Europäischen Parlaments zur Beteiligung an den alljährlich von der Kommission organisierten Dreiergesprächen zur Bewertung des Benchmarking und zur Teilnahme an den entsprechenden Reisen nach Japan und in die Vereinigten Staaten;

8. vertritt die Ansicht, daß Benchmarking vor allem auf der Ebene der Rahmenbedingungen besondere Beachtung finden muß, da diese die Grundlage bilden für die Schaffung eines günstigen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Umfelds für wettbewerbsorientierte Unternehmensaktivitäten, die Tätigung von Investitionen und die Förderung der Wirtschaftstätigkeit;

9. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich nach Kräften um eine umfassende Mitwirkung an den von der Kommission lancierten Initiativen — vor allem an dem Pilotprojekt-Programm — zu beteiligen; ist der Ansicht, daß dieses Pilotprojekt-Programm weiterentwickelt werden muß mit dem Ziel, das Benchmarking in die europäische Wettbewerbspolitik zu integrieren;

10. widersetzt sich jedweder engen Definition des Benchmarking auf dem Gebiet der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, die sich nur am Lohn-/Preiswettbewerb orientiert, da es keine Beweise dafür gibt, daß der Verlust von Marktanteilen der Europäischen Union bei gewerblichen Erzeugnissen auf die Lohnkosten zurückzuführen ist;

11. fordert eine spezifische Änderung des Benchmarking-Pilotprojekts „Entwicklung des Humankapitals“ dergestalt, daß die Qualität von Management-Fähigkeiten und die Ausbildung in der Europäischen Union eine sehr viel höhere Priorität erhalten, da die Kostenunterschiede zwischen europäischen Unternehmen und ihren Konkurrenten in Japan und den Vereinigten Staaten häufig auf betriebsbedingte Mängel und nicht auf Schwachstellen des Arbeitsmarktes zurückzuführen sind; fordert ferner, daß der Übergang zwischen Schulbildung und Ausbildung auf der einen und dem Arbeitsplatz auf der anderen Seite hohe Priorität erhält, da die EU auf diesem Gebiet deutlich hinter anderen führenden Volkswirtschaften der Welt herhinkt, und daß dies eng in den Rahmen des lebenslangen Lernens eingebunden wird;

12. fordert die Kommission auf, ein zusätzliches Pilotprojekt einzubringen, in dessen Rahmen untersucht werden soll, warum bestimmte Branchen in der Europäischen Union — z.B. die Nahrungsmittel-, Getränke-, Tabak- und Möbelindustrie — der japanischen und amerikanischen Konkurrenz bei der Wertschöpfung überlegen sind und warum eine Reihe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union Japan und die Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen hinter sich lassen;

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vorzüge des Benchmarking durch Anwendung optimaler Praktiken auf dem Arbeitsmarkt (Arbeitskosten, Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte, Investitionen in Humankapital) zu untersuchen; ist der Ansicht, daß damit eine bessere Flexibilität erreicht werden kann und der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verbessert werden können, wobei es sich hier ausnahmslos um Faktoren handelt, die Effizienz, Ausstoß und Produktivitätszuwächse fördern;

14. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit eines zusätzlichen Benchmarking-Pilotprojekts für Infrastrukturinvestitionen in der Europäischen Union zu prüfen;

15. fordert die Kommission auf, ihm über die Ergebnisse der Pilotprojekte Bericht zu erstatten und aufbauend auf diesen Pilotprojekten ein Arbeitsprogramm mit einem präzisen Zeitplan und konkreten Themen für die künftigen Aktivitäten auf dem Gebiet des Benchmarking vorzuschlagen, einen Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gebiet des Benchmarking auszuarbeiten und Maßnahmen festzulegen, die von den Mitgliedstaaten oder im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf der Grundlage der Ergebnisse des Benchmarking eingeleitet werden müssen;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Freitag, 19. Dezember 1997

3. Ausführung der Ausgaben im Rahmen der GASP

A4-0339/97

Entschließung zu der Stellungnahme Nr. 1/97 des Europäischen Rechnungshofes zu den Bedingungen für die Ausführung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (C4-0220/97)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Stellungnahme Nr. 1/97 des Europäischen Rechnungshofes zu den Bedingungen für die Ausführung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (C4-0220/97),

— unter Hinweis auf Artikel 188 c Absatz 4 des EG-Vertrages,

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über Vorschriften zur Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 1994 zur Finanzierung der GASP ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 1996 zu dem Sonderbericht Nr. 2/96 des Europäischen Rechnungshofes über die Buchführung des Administrators und die Verwaltung von Mostar durch die Europäische Union ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 1997 mit Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1995 ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1997 zu den Fortschritten bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Januar bis Dezember 1996) ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Juni 1997 zur Tagung des Europäischen Rates vom 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam ([5]),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0339/97),

A. in der Erwägung, daß die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union bisher weit hinter den im EU-Vertrag gesteckten Zielen zurückgeblieben ist und bei den Bürgern der Union der Eindruck vorherrscht, daß die Union außen- und sicherheitspolitisch wenig handlungsfähig ist,

B. in der Erwägung, daß es eines der vorrangigen Ziele der jüngsten Regierungskonferenz war, dies zu ändern und die GASP im Lichte der bisher gemachten Erfahrungen zu reformieren,

C. in der Erwägung, daß der Vertragsentwurf von Amsterdam zwar in einigen Fragen Fortschritte, aber keine durchgreifende Reform der GASP bringt und daß sogar das Risiko besteht, daß die Entscheidungsprozesse künftig noch komplizierter werden,

D. in der Erwägung, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 zur Finanzierung der GASP Fragen der Ausführung und Überwachung von gemeinsamen Aktionen außer Betracht gelassen hat,

E. in der Erwägung, daß die Stellungnahme des Rechnungshofes in großer Klarheit die Schwachpunkte und Mängel bei der Ausführung von gemeinsamen Aktionen im Rahmen der bisherigen GASP aufzeigt und analysiert,

F. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß die Rotation im Vorsitz des Rates alle sechs Monate eine kontinuierliche politische Führung und Betreuung von gemeinsamen Aktionen kompliziert und schwerfällig macht und daß dieser Strukturdefekt auch nicht durch Ad-hoc-Arbeitsgruppen von Beamten aus den Mitgliedstaaten ausgeglichen werden kann,

---

([1]) ABl. C 323 vom 21.11.1994, S. 72.
([2]) ABl. C 20 vom 20.01.1997, S. 405.
([3]) ABl. L 162 vom 19.06.1997, S. 32.
([4]) ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 148.
([5]) ABl. C 222 vom 21.07.1997, S. 17.

Freitag, 19. Dezember 1997

G. in der Erwägung, daß in Amsterdam zwar vereinbart wurde, daß der Vorsitz künftig vom Generalsekretär des Rates unterstützt wird, der die Aufgabe eines Hohen Vertreters für die GASP wahrnehmen soll, daß aber die Verantwortung für die Durchführung gemeinsamer Aktionen weiterhin beim Vorsitz des Rates liegen wird und Rolle und Status des Hohen Vertreters nicht eindeutig definiert sind,

H. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß die größten Schwierigkeiten bei gemeinsamen Aktionen bisher in der Regel in der Anfangsphase auftraten und daß entscheidende Weichenstellungen oft in Situationen vorgenommen werden mußten, in denen es noch an wichtigen Informationen fehlte,

I. in der Erwägung, daß in Amsterdam zwar die Schaffung einer neuen Strategieplanungs- und Frühwarneinheit im Generalsekretariat des Rates vereinbart wurde, an der sich auch die Mitgliedstaaten, die Kommission und die WEU mit Personal beteiligen sollen, daß die Einheit aber keine vertragliche Zuständigkeit für die Vorbereitung oder Umsetzung von gemeinsamen Aktionen hat,

J. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß die Kommission häufig nicht rechtzeitig und nicht in ausreichendem Maße in die Entscheidungsprozesse eingebunden wurde, obwohl sie in der Praxis sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der konkreten Abwicklung der gemeinsamen Aktionen übernahm,

K. in der Erwägung, daß in Amsterdam zwar bekräftigt wurde, daß die Kommission in vollem Umfang an der Vertretung der Union in Angelegenheiten der GASP und an der Durchführung von gemeinsamen Aktionen beteiligt wird, daß aber die Rolle der Kommission nicht weiter präzisiert wurde,

L. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß es bei der Verwaltung gemeinsamer Aktionen auch innerhalb der Kommission Pannen und Mängel gab, die vor allem auf unklare Zuständigkeiten und auf eine unzureichende Bereitstellung von Personal zurückzuführen waren,

M. in der Erwägung, daß in Amsterdam festgehalten wurde, daß es wünschenswert ist, daß in der Kommission künftig einem Vizepräsidenten die Zuständigkeit für die Außenbeziehungen zugewiesen wird, was mit einer Reorganisation der Dienststellen der Kommission einhergehen muß,

N. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß in den Jahren 1993 bis 1996 für die GASP insgesamt 266,54 Millionen Ecu bereitgestellt wurden, wovon 242,39 Millionen, also mehr als 90 Prozent, aus dem Haushalt der Union kamen und 24,15 Millionen Beiträge der Mitgliedstaaten waren,

O. in Kenntnis der Feststellung des Rechnungshofes, daß es bei der Bereitstellung der Beiträge der Mitgliedstaaten, aber auch bei der Bereitstellung der Gelder aus dem Haushalt der Union zum Teil erhebliche Verzögerungen gab, die die Durchführung von gemeinsamen Aktionen unnötig behindert und erschwert haben,

P. in der Erwägung, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 zur Finanzierung der GASP Verzögerungen künftig ausschließt, die bisher durch haushalts- und verwaltungstechnische Verfahren bei der Übertragung von Mitteln aus der Reserve in die operationellen Haushaltslinien entstehen konnten,

Q. in der Erwägung, daß aber auch durch die Interinstitutionelle Vereinbarung zwei vom Rechnungshof als entscheidend identifizierte Probleme nicht gelöst sind, nämlich der Mangel an verfügbaren Ressourcen für die Vorbereitung und Einleitung von gemeinsamen Aktionen und die Frage der unzulänglichen Beteiligung der Kommission in der Vorbereitungphase,

R. in Kenntnis der Tatsache, daß in Punkt G der Interinstitutionellen Vereinbarung festgehalten wird, daß das GASP-Kapitel des Haushaltsplanes in Artikel für Wahlbeobachtung und Maßnahmen für den Übergang zur Demokratie, für EU-Sonderbeauftragte, für Konfliktverhütung und Maßnahmen zur Schaffung von Frieden und Sicherheit, für finanzielle Unterstützung von Abrüstungsmaßnahmen, für Beiträge zu internationalen Konferenzen und für Sofortmaßnahmen aufgegliedert werden könnte,

S. in der Erwägung, daß damit das vom Rechnungshof aufgezeigte Problem nicht gelöst ist, daß sich in vielen Fällen die Zielsetzung der GASP mit Aufgaben der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit überschneidet, was im schlimmsten Fall zu einem schlecht oder gar nicht koordinierten Nebeneinander von GASP-finanzierten Aktionen und aus Nicht-GASP-Mitteln finanzierten Maßnahmen führen kann,

T. in der Erwägung, daß auch in Amsterdam der grundsätzliche Konstruktionsfehler nicht beseitigt wurde, der darin besteht, daß die GASP in intergouvernementaler Zusammenarbeit gestaltet, aber aus dem Haushalt der Gemeinschaft finanziert werden soll,

Freitag, 19. Dezember 1997

U. in der Erwägung, daß damit auch künftig die Kommission daran gehindert wird, den Haushalt in eigener Verantwortung auszuführen, und die Gefahr besteht, daß sie auf eine rein finanztechnisch-administrative und buchhalterische Funktion beschränkt wird,

V. in der Erwägung, daß es gegenüber den EU-Bürgern in der Verantwortung dafür steht, daß mit ihrem Geld sparsam und sinnvoll umgegangen wird, und sich deshalb in der Wahrnehmung seiner vertraglich vorgesehenen Kontrollaufgaben nicht auf eine rein buchhalterische Prüfung beschränken darf, weil dies sein Recht beschneiden würde, die Kommission für die Ausführung des Haushaltes im Rahmen der Entlastung zur Rechenschaft zu ziehen,

W. in der Erwägung, daß der Rat sich nicht an den normalen kontradiktorischen Verfahren über die Berichte des Rechnungshofes beteiligt und sich damit der Kritik und Kontrolle durch das Parlament und durch die Öffentlichkeit zu entziehen versucht,

X. in der Erwägung, daß es in Ziffer 7 seines Beschlusses vom 10. April 1997 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995: Einzelpläne IV — Gerichtshof, V — Rechnungshof und VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen [1] seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle beauftragt hat, ab dem Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 1996 die Einführung eines geeigneten Verfahrens vorzusehen, um sich mit der Ausführung des Haushaltsplans in Einzelplan II (Rat) befassen zu können;

Y. in der Erwägung, daß auf jeden Fall vermieden werden muß, daß auch der zweite Anlauf zu einer wirkungsvollen GASP in einem Gestrüpp von bürokratischen Hemmnissen und administrativen Rivalitäten stecken bleibt,

1. stellt fest, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Juli 1997 zu einer schnelleren Bereitstellung von Mitteln für gemeinsame Aktionen beitragen kann, aber die vom Rechnungshof aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen GASP-Aktionen und Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftspolitiken fallen, sowie die Schwierigkeiten bei der Durchführung und Kontrolle von gemeinsamen Aktionen damit nicht gelöst sind;

2. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat klare Entscheidungskriterien vorzuschlagen, um abgrenzen zu können, in welchen Fällen eine Maßnahme aus dem Haushaltskapitel für die GASP finanziert werden soll und wann auf andere Haushaltskapitel zurückgegriffen werden soll;

3. empfiehlt die Weiterentwicklung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Juli 1997, um einen Modus vivendi zur Durchführung und Kontrolle von gemeinsamen Aktionen zu finden, der sicherstellt, daß

a) die Kommission bei der Planung und Vorbereitung von gemeinsamen Aktionen künftig von Anfang an in vollem Umfang beteiligt und zu Rate gezogen wird,

b) die Zusammenarbeit zwischen dem Vorsitz des Rates und der Kommission bei der Durchführung von gemeinsamen Aktionen nach klaren operationnellen Regeln erfolgt, um Kontinuität und Effektivität in der Betreuung und Überwachung der Aktionen zu sichern, wobei in jedem Fall gewährleistet sein muß, daß die Kommission in ihrer Aufgabe, den Haushalt in eigener Verantwortung auszuführen, nicht eingeschränkt wird,

c) die GASP-Sonderbeauftragten von seinem zuständigen Ausschuß im Bedarfsfall zur Ausführung der Ausgaben befragt werden können,

d) für jede gemeinsame Aktion Rechnungsabschlüsse und konsolidierte Abrechnungen erstellt werden, die nicht nur Aufschluß über die insgesamt investierten Gemeinschaftsmittel geben, sondern auch über die Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geldgeber;

4. begrüßt, daß die Kommission die GASP-Sonderbeauftragten jetzt unmittelbar selbst unter Vertrag nehmen kann, und fordert den Rat auf, einer von der Kommission vorzuschlagenden Gehaltstabelle zuzustimmen, damit die schwierige Suche nach angemessenen Fall-zu-Fall-Lösungen für die Bezahlung der Sonderbeauftragten sich künftig erübrigt;

5. empfiehlt den Mitgliedstaaten die Schaffung einer schnell mobilisierbaren GASP-Personalreserve für gemeinsame Aktionen und die Bildung einer Vorbereitungsgruppe unter Federführung der Kommission, die auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen insbesondere bei Wahlbeobachtungsmissionen und beim Einsatz von Sonderbeauftragten Verfahren vorbereitet, nach denen einmal beschlossene gemeinsame Aktionen in organisatorischer und finanztechnischer Hinsicht möglichst schnell und reibungslos anlaufen können;

[1] ABl. C 132 vom 28.04.1997, S. 149.

Freitag, 19. Dezember 1997

6. stellt fest, daß im Zusammenhang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Juli 1997 einige technische Verfahrenfragen klargestellt werden müssen und zwar insbesondere,

a) daß durch die Interinstitutionelle Vereinbarung in keiner Weise die bestehenden und in der Haushaltsordnung verankerten Regeln zur Ausführung des Haushaltes geändert worden sind und daß dazu auch keine Notwendigkeit besteht,

b) daß die Kommission als laut Vertrag für die Ausführung des Haushaltes verantwortliches Organ der Union neben Rat und Vorsitz des Rates in vollem Umfang an sämtlichen in der Vereinbarung vorgesehenen Verfahren zur Anhörung und Unterrichtung des Parlaments mitwirkt;

7. bittet den Rechnungshof, für die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu sorgen und spätestens zwei Jahre nach Inkraftreten des Vertrages von Amsterdam einen Sonderbericht zur Ausführung der Ausgaben im Rahmen der GASP vorzulegen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

4. Interimsabkommen mit Usbekistan *

A4-0304/97

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß — durch die Europäische Gemeinschaft — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (KOM(96)0466 — 10521/96 — C4-0082/97 — 96/0236(ACC))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(96)0466 — 96/0236(ACC),

— gestützt auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 des EG-Vertrags,

— in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Interimsabkommens (KOM(96)0466),

— vom Rat konsultiert (10521/96 — C4-0082/97),

— gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Haushaltsausschusses (A4-0304/97),

1. billigt den Abschluß des Abkommens;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Usbekistan zu übermitteln.

Freitag, 19. Dezember 1997

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 19. Dezember 1997

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahlqvist, Aldo, Amadeo, Anastassopoulos, Angelilli, Aparicio Sánchez, Argyros, Arroni, Bardong, Barthet-Mayer, Berger, Bertens, Berthu, van Bladel, Blokland, Blot, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Buffetaut, Cabezón Alonso, Cars, Christodoulou, Colajanni, Colombo Svevo, Correia, Cot, Cottigny, Crawley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Daskalaki, De Coene, De Melo, Deprez, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Donnelly Brendan Patrick, Dupuis, Dury, Eisma, Elchlepp, Ettl, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Féret, Fernández-Albor, Fitzsimons, Flemming, Fontaine, Garosci, Garriga Polledo, Gebhardt, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Goepel, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, Graenitz, Graziani, Grosch, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, von Habsburg, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hawlicek, Heinisch, Hindley, Hoff, Hory, Hughes, Hume, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jöns, Kaklamanis, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Kindermann, Klaß, Kokkola, Konrad, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lenz, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Lulling, Macartney, McCartin, Malangré, Mann Erika, Mann Thomas, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Medina Ortega, Menrad, Miller, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mulder, Mutin, Myller, Napoletano, Nicholson, Nordmann, Novo, Novo Belenguer, Oddy, Ojala, Olsson, Paasio, Pack, Perry, Peter, Pettinari, Pinel, Poettering, Pollack, Porto, Posselt, Provan, Puerta, Rapkay, Raschhofer, Rehder, Robles Piquer, de Rose, Rothley, Rübig, Ryynänen, Samland, Sandbæk, Santini, Schäfer, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Sichrovsky, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Sonneveld, Souchet, Stenmarck, Striby, Sturdy, Tannert, Tatarella, Telkämper, Theato, Theonas, Theorin, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Torres Couto, Trakatellis, Truscott, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vecchi, van Velzen W.G., Verwaerde, Viola, Voggenhuber, Walter, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Wiebenga, Wieland, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wynn, Zimmermann.

Freitag, 19. Dezember 1997

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmung

(+) = Ja-Stimmen
(—) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

Interimsabkommen mit Usbekistan — Bericht Wiersma A4-0304/97

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ELDR: Eisma, Lindqvist, Ryynänen

GUE/NGL: González Álvarez, Gutierrez Diaz, Mohamed Ali, Novo, Puerta, Sjöstedt, Theonas

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Hager, Sichrovsky

PPE: de Brémond d'Ars, Christodoulou, Colombo Svevo, Deprez, Donnelly Brendan, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Garriga Polledo, Gillis, von Habsburg, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Langen, Lulling, Martens, Perry, Posselt, Provan, Stenmarck, Sturdy, Thyssen, Tindemans, Varela Suanzes-Carpegna

PSE: Ahlqvist, Aparicio Sánchez, Botz, Correia, Cunningham, De Coene, Elchlepp, Gebhardt, Hallam, Hardstaff, Imbeni, Iversen, Jöns, Karamanou, Mann Erika, Medina Ortega, Miranda de Lage, Paasio, Pollack, Schmidbauer, Schulz, Skinner, Theorin, Titley, Watts, Wemheuer, Wynn, Zimmermann

UPE: van Bladel, Daskalaki, Kaklamanis

(O)

V: Aelvoet, van Dijk, Lindholm